

(Abg. Seltner.)

(A) und ihrerseits mit einem Dekret an die Landstände herantreten.

Ich muß dabei auch darauf hinweisen, daß ja das Bedürfnis nicht nur von der Königl. Staatsregierung, sondern von allen Faktoren und insbesondere auch von der Ersten Kammer bereits anerkannt worden ist; ich meine also, daß wir unter diesen Umständen allerdings annehmen durften, daß die Königl. Staatsregierung nicht wieder gewartet hätte, sondern daß sie mit einem Dekret an die Landstände herantreten wäre.

Meine Herren! Die Grundlage, auf der ein solches Dekret aufzubauen wäre, ist meiner Überzeugung nach auch ohne weiteres gegeben.

Sowohl die Erste Kammer wie hier in diesem Hause die konservative und die nationalliberale Partei sind vollkommen darüber einig, daß eine Reorganisation der Ersten Kammer nur möglich ist auf der Grundlage des jetzt bestehenden Zustandes, durch dessen Ausbau. Es ist notwendig, daß den Wünschen, die bestehen und die als dringlich anerkannt worden sind, Rechnung getragen wird durch eine organische Angliederung an den bestehenden Zustand. Wir wollen — das möchte ich hier noch ausdrücklich betonen — keine berufsständische Gliederung der Ersten Kammer. Ich möchte, um das, was auch wir wünschen, zu charakterisieren, Bezug nehmen auf eine

(B) Äußerung, die bei der vorigen Beratung über diese Frage der Herr Abg. Dr. Spieß hier getan hat, als er von den Grundzügen, wie sie den bisherigen konservativen Anträgen zugrunde gelegen hätten, sprach. Er hat damals gesagt:

„Es handelt sich für den konservativen Antrag darum, die in dem Antrage genannten Vertreter gewisser Kreise in die Erste Kammer zu bringen, damit sie vermöge ihrer Erfahrung in der Kammer mitreden und mitbeschließen können, damit sie in Ergänzung derjenigen Elemente, welche in der Ersten Kammer vereint sind, zu einer Potenzierung der dortigen Kräfte dienen.“

Damit, meine Herren, ist auch das gesagt, was wir wünschen, und dasselbe gesagt, was auch die Regierung und die Erste Kammer bisher als richtig anerkannt haben.

Meine Herren! Es haben sich seit 1831 die Verhältnisse so vollständig geändert, daß jetzt unbedingt eine Neuregelung erfolgen muß. Es ist ja sogar schon im Jahre 1831 bei Begründung unserer Verfassung die Idee aufgetaucht, gerade dasjenige, was wir jetzt — wenn auch in höherem Maße — erstreben, damals — in geringerem Maße — zu erreichen, und es ist dem damals in der Weise Rechnung getragen worden, daß den Vertretern des Fabrikwesens und Handels Einfluß in der Zweiten Kammer gegeben worden ist. Das ist

nachher durch Änderung des Wahlrechtes zur Zweiten Kammer wieder beseitigt worden. Das Bedürfnis aber, gerade diesen Teilen der Bevölkerung einen größeren Einfluß auf die Staatsgeschäfte zu geben, ist also bereits im Jahre 1831 als berechtigt anerkannt worden, und genau ebenso hat man bei der Verfassungsrevision im Jahre 1868 sich durchaus der Forderung nicht verschlossen.

(Abg. Günther: Im Jahre 1848, zwanzig Jahre vorher!)

1848 ist die Sache in ganz anderer Weise gemacht worden, Herr Kollege, und deshalb habe ich das übergangen.

(Zuruf des Abg. Günther.)

1868 aber, meine Herren, ist ganz ausdrücklich dieselbe Frage wieder aufgeworfen worden, und damals ist eine Änderung in der Zusammensetzung der Ersten Kammer beschlossen worden. Aber diese genügt nicht, sie hat die berechtigten Wünsche, die wir haben, nicht erfüllt, sie hat durchaus nicht das gebracht, was damals erstrebt wurde, und erst recht nicht, was jetzt noch erstrebenswert ist. Ich möchte hierbei auch darauf hinweisen, daß durch die andere Verfassungsänderung, die im Jahre 1868 vorgenommen worden ist, nämlich dadurch, daß man damals neben den Besitzern von Rittergütern auch die der anderen größeren ländlichen Güter wahlberechtigt machte, erst recht notwendig geworden ist, den anderen Teilen der Bevölkerung, die gleichberechtigt neben der Landwirtschaft stehen, ja sie in ihrer Bedeutung für den Staat vielfach übertreffen, eine mindestens ebensolche Berücksichtigung zuteil werden zu lassen.

(Sehr richtig!)

Wenn wir aber die Entwicklung seit 1868 verfolgen, meine Herren, so wird doch niemand leugnen können, daß gerade unser sächsisches Land, unsere sächsische Bevölkerung in derselben Richtung, die damals zu der Verfassungsänderung geführt hat, in einer Weise fortgeschritten ist, wie man es damals noch durchaus nicht voraussehen konnte.

(Sehr richtig!)

Es wird immer und immer wieder mit Recht die großartige Entwicklung hervorgehoben, die unser sächsisches Volk in den letzten vierzig Jahren gehabt hat. Ja, meine Herren, da kann man doch mit dem Verfassungsleben nicht dagegen blind bleiben, da muß man doch dem bei den staatlichen Verhältnissen Rechnung tragen, man darf doch nicht tun, als ob diese ganze Entwicklung auf das Staatsleben vollständig wirkungslos wäre und hierfür gar keine Bedeutung hätte, diese Entwicklung,